

**● STUDIENORDNUNG* für den
Teilstudiengang Religionswissenschaft
und Religionsgeschichte mit Abschluß
Magister/Magistra Artium (M.A.)
im Hauptfach an der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main
vom 24. Juni 1992**

Erlaß vom 13. Juli 1994

HI2.1 - 424/569 - 5 -

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches Religionswissenschaft und Religionsgeschichte im Rahmen des Magisterstudiums. Sie geht davon aus, daß Religionswissenschaft und Religionsgeschichte als Hauptfach zusammen mit zwei Nebenfächern oder einem weiteren Hauptfach zu studieren ist.

(Religionswissenschaft und Religionsgeschichte kann auch als Nebenfach mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach studiert werden; Näheres regelt eine gesonderte Studienordnung.)

GLIEDERUNG

TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

- 1. Allgemeine Ziele
- 2. Spezielle Ziele
 - 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
 - 2.2 Tätigkeitsfelderorientierte Ziele

**TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION
DES STUDIUMS**

- 1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Studienvoraussetzungen
 - 1.2 Sprachkenntnisse für das Studium mit Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte in seinen Studienrichtungen
 - 1.2.1 Sprachkenntnisse für die Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft
 - 1.2.2 Sprachkenntnisse für die Studienrichtung Jüdisch-christliche Religionswissenschaft
 - 1.2.3 Anerkennung anderer Nachweise von Sprachkenntnissen

* Zur Rechtsgrundlage s. Teil IV 2.2

- 1.3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen
 - 1.3.1 Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft
 - 1.3.2 Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft
- 2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.2.1 Gesamtstundenzahl des Studiums
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Praxisprojekt
 - 2.5 Fortsetzung des Hauptfachstudiums

**TEIL III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES
STUDIUMS**

- 1. Inhaltliche Gliederung und Pflichtstundenzahl
 - 1.1 Studienrichtung
 - A. Vergleichende Religionswissenschaft
 - a. Grundstudium
 - b. Hauptstudium
 - B. Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft
 - a. Grundstudium
 - b. Hauptstudium
 - 1.2 Zwischenprüfung
 - 1.3 Fachbezogene Schwerpunktbildung (Wahlpflicht)
 - A. Vergleichende Religionswissenschaft
 - B. Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft
 - 1.4 Studium freier Wahl
- 2. Lehr- und Lernformen
 - 2.1 Einführungsveranstaltungen
 - 2.2 Vorlesungen
 - 2.3 Proseminare
 - 2.4 Seminare
 - 2.5 Übung
- 3. Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen und Studienabschnitte
- 4. Prüfungen in dem Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte
- 5. Wichtige Bestimmungen über die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung in der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.)
 - 5.1 Wichtige Bestimmungen über die Zwischenprüfung
 - 5.2 Wichtige Bestimmungen über die Magisterprüfung

6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
7. Abschlußgrad
8. Leistungsnachweise
- 8.1 Nachweise von Sprachkenntnissen
- 8.2 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte
 - A. Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft
 - B. Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft
- 8.3 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte
 - A. Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft
 - B. Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft
 - C. Fachbezogene Schwerpunktbildung (Wahlpflicht)
- 8.4 Vergabe der Leistungsnachweise
- 8.5 Wiederholung von Leistungsnachweisen
- 8.6 Form der Bescheinigung
- 8.7 Sammelbescheinigung
9. Studienplan für das Studium Religionswissenschaft und Religionsgeschichte im Hauptfach
- 9.1 Vergleichende Religionswissenschaft
- 9.2 Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienberatung der beteiligten Fachbereiche
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.4 Obligatorische Studienberatung
 - 1.5 Orientierungsveranstaltungen
 - 1.6 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 - 1.7 Merkblatt
2. Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Beitritt zum Geltungsbereich dieser Studienordnung
 - 2.1 Rechtsgrundlage
 - 2.2 Geltungsbereich
 - 2.3 Beitritt zum Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Gewährleistung des notwendigen Lehrangebots

- 3.3 Koordination des Studiengangs
- 3.4 Inkrafttreten

ANHANG I: STUDIENINHALTE

ANHANG II: MUSTER DER LEISTUNGSNACHWEISE

TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

1. Allgemeine Ziele

Das Studium der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte hat die Aufgabe, der/dem Studierenden Wesen, Geschichte und Erscheinungsweise der Religion wissenschaftlich zu erschließen.

Die Systematische Religionswissenschaft erforscht die Grundstrukturen, -funktionen und -ideen des Wesens von Religion überhaupt, um eine vornehmlich empirisch begründete Theorie der Religion zu entwickeln.

Die Religionsgeschichte (oder Historische Religionswissenschaft) behandelt die Geschichtlichkeit von Religion an der Darstellung von Entstehungs-, Verlaufs- und Gestaltungsprozessen von konkreten Religionen, insbesondere der Weltreligionen, im Kontext geschichtlicher Epochen.

Die Religionsphänomenologie befaßt sich mit Ursprung, Funktion und Gestalt von Erscheinungsformen von Religion und deren sozio-kultureller Relevanz.

Die Religionsphilosophie als verwandte Disziplin unterstützt das Studium durch philosophische Klärung des Begriffs der Religion.

Durch das Studium des Faches Religionswissenschaft und Religionsgeschichte mit Abschluß Magister/Magistra (M.A.) sollen die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung von Wesen, Geschichte und Erscheinungsform von Religion befähigt werden und die für eine Tätigkeit in der Wissenschaft und in anderen gesellschaftlichen Handlungsfeldern erforderliche Kompetenz erwerben.

Das Studium der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium und erstreckt sich auf folgende Gebiete¹

¹ Über Religion wird an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in verschiedenen Fachbereichen, Fächern und Studiengängen und mit unterschiedlicher curricularer Gewichtung und Zielsetzung gelehrt. Die Nomenklatur der religionskundlichen Veranstaltungen folgt daher meist dem jeweiligen fachspezifischen Bezeichnungssystem. Um der Eindeutigkeit und der Durchsichtigkeit des in dieser Studienordnung niedergelegten religionswissenschaftlichen Curriculums willen werden alle jene religionskundlichen Einzelveranstaltungen, die auch Teil dieses Studiengangs sind, unbeschadet ihrer herkömmlichen Bezeichnungen und fach- bzw. fachbereichsmäßigen Verortung, in einer gesonderten Sammelrubrik des Vorlesungsverzeichnisses zusätzlich wiedergegeben und dort den entsprechenden religionswissenschaftlichen Gebietsbezeichnungen dieser Studienordnung zugeordnet (s. auch Teil IV 1.6).

A. Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft:

1. Systematische Religionswissenschaft,
2. Religionsgeschichte und
3. Religionsphänomenologie unter besonderer Berücksichtigung der Weltreligionen
4. Religionsphilosophie

B. Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft

1. Systematische Religionswissenschaft,
2. Religionsgeschichte und
3. Religionsphänomenologie
 - (a) des Judentums (= Jüdische Religion) und
 - (b) des Christentums (= Christliche Religion) sowie
 - (c) des Islams (= Islamische Religion)
4. Religionsphilosophie

Die Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft erschließt mit komparativer Zielsetzung systematisch, historisch und phänomenologisch die Religion allgemein, vornehmlich aber die lebenden Weltreligionen und die Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft erschließt unter Berücksichtigung des Islams die biblischen Religionen Judentum und Christentum in besonderem Hinblick auf ihre gemeinsame Wurzel und ihre wechselvolle Beziehungsgeschichte.

Über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus nimmt der Studierende am fach- und berufsbezogenen Praxisprojekt Religion teil, das im Rahmen des Studiengangs angeboten wird.

2. Spezielle Ziele

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Durch das Studium der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte sollen die Studierenden

- einen Überblick über Gegenstände, Probleme und Lösungsversuche der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte gewinnen und sich in diesem Fach orientieren lernen;
- die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Gegenstände der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte kennenlernen und schwerpunktmäßig vertiefen;
- in den genannten Gebieten wissenschaftlich arbeiten lernen und im Rahmen der Schwerpunktbildung ihre Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und die Möglichkeit zu forschendem Lernen wahrnehmen;
- die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit religiösen Ideen, Entwicklungen und Gestalten sowohl in ihrer geschichtlichen als auch in ihrer gegenwärtigen Form erwerben;

- sich mit überkommenen religiösen Phänomenen und deren Reflexion ebenso wie mit neuen religiösen Erscheinungen auseinandersetzen;

- Einblick in die vergangenen und gegenwärtigen Gestalten religiöser Lebenspraxis gewinnen und ihre Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben erkennen;

- den interreligiösen Diskurs durch systematische Studien und reflektierter Praxiserfahrung argumentativ führen und kreativ gestalten lernen.

2.2 Tätigkeitsfelderorientierte Ziele

Die Religion bildet in der Gegenwart einen wesentlichen Faktor des individuellen und gesellschaftlichen Lebens. Die Virulenz der religiösen Frage zeigt sich in den Umschichtungen des religiösen Bewußtseins der Gesellschaft, die sich in Krisen und Aufbrüchen der traditionellen Religionskultur artikuliert. Zugleich aber macht sie sich auch in der Rezeption anderer Religionskulturen bemerkbar, die nicht nur das herkömmliche religiöse Bewußtsein in Frage stellt, sondern auch neue Möglichkeiten des Selbstverstehens eröffnet.

Schließlich nimmt die gesellschaftliche Bedeutung der religiösen Frage noch durch die Immigrationsbewegungen, die vornehmlich den nichtwestlichen Religionen angehören, weltweit zu. Der westeuropäische und besonders der deutschsprachige Raum ist zusehends mit beiden Problemen ohne ausreichende Erfahrung konfrontiert. Deshalb kann der naturwüchsig verlaufende Umbruch der religiösen Landschaft zu innergesellschaftlicher Segregation führen. Um die sozioreligiöse Integration zu fördern und die diese bedingende religiöse Identität sachgerecht zu klären, ist eine wissenschaftlich geschulte Fachqualifikation ein gesellschaftliches Desiderat.

Mögliche Tätigkeitsfelder für Religionswissenschaftler(-innen) mit dem Abschluß Magister/Magistra (M.A.) sind u. a.: praktischen Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Ausländerbehörden, Asylwesen, Volkshochschulen, Erwachsenenbildung, Personalführung von Unternehmen mit Gastarbeitern oder in der Unternehmensberatung von Auslandsunternehmen, religionswissenschaftliche Gutachtertätigkeit, Durchführung religionskundlicher Reisen und Freizeitgestaltung, Entwicklungshilfe, interkulturelle Frauenarbeit, interreligiöse Beratung von Kirchen und Religionsgemeinschaften, Bibliotheks- und Archivwesen, Meditationspraxis, Lehrer- und Pfarreraus- und fortbildung, Schulwesen (insb. Grund-, Haupt- und berufl. Schulen), Kindergartenarbeit, journalistische und Medienarbeit usw. Die Zunahme von andersreligiösen Immigranten und die religiöse Neuorientierung großer Teile der einheimischen Bevölkerung wird die Nachfrage nach kompetenter theoretischer wie praktischer Religionskunde steigern und religionswissenschaftliche Beratung noch mehr zu einem sinnvollen beruflichen Tätigkeitsfeld werden lassen.

Das Studium der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte soll daher insbesondere die Studierenden befähigen – die aktuelle religiöse Situation der Gegenwart sachgerecht einzuschätzen;

- die Motive, Gestaltungen und Entwicklungstendenzen religiöser Kulturen näher zu erkennen;
- diese Erkenntnisse in gesellschaftlich und individuell relevanten Zusammenhängen problemlösend zu vermitteln;
- interreligiöse Kommunikation zu initiieren und zu gestalten und
- theoretische Grundlagen für eine religionswissenschaftlich qualifizierte Berufstätigkeit zu legen;

d.h. in der praktischen Gestaltung von interreligiösen Beziehungen und des allgemeingesellschaftlichen Zusammenlebens eine/ein fachkompetente/r Diskurs-, Beratungs- und Handlungspartner(in) zu sein.

Das Praxisprojekt Religion dient dazu, frühzeitig die Vielfalt der religiösen Kultur geordnet und reflektiert kennenzulernen und als Gegenstand späterer Berufspraxis wahrzunehmen. In ihm sollen sich die Studierenden unter wissenschaftlicher und praxiserfahrener Leitung vornehmlich mit der islamischen, hinduistischen, buddhistischen, jüdischen bzw. christlichen Religiosität in der Rhein-Main-Region sowie mit ausgeübter beruflicher Fachpraxis und mit Modellen für deren Weiterentwicklung exemplarisch auseinandersetzen, um theoretisches Studium und berufspraktische Notwendigkeiten aufeinander zu beziehen.

TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Einschreibung ist die Hochschulberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine durch Rechtsvorschrift oder eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§§ 35 und 36 Abs. 2 HHG).

1.2 Sprachkenntnisse für das Studium mit Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte in seinen Studienrichtungen

1.2.1 Sprachkenntnisse für die Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft

- a) Bei der Zulassung zur studienbegleitenden Zwischenprüfung sind ausreichende Kenntnisse in drei Fremdsprachen, von denen mindestens eine für das Studium außerchristlicher und außerjüdischer Primärquellen relevant ist, nachzuweisen.

- b) Die zur Bearbeitung des Themas der Magisterhausarbeit erforderlichen Kenntnisse in der Sprache der Primärquellen – ausgenommen in den Sprachen gem. Teil II 1.2.2 a – sind spätestens bis zur Vergabe des Themas der Magisterhausarbeit nachzuweisen.

1.2.2 Sprachkenntnisse für die Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft

- a) Bei der Zulassung zur studienbegleitenden Zwischenprüfung sind Kenntnisse in der althebräischen, altgriechischen und lateinischen Sprache nachzuweisen.

- b) Als Nachweise werden in der Regel anerkannt:

– das Graecum

– das Latinum

im Abitur oder als Ergänzungsprüfung zum Abitur (gem. VO über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. September 1981, vgl. Amtsblatt 1981, S.642)

– das Hebraicum

Auf folgende Lehrveranstaltungen als Vorbereitung auf die entsprechende staatliche Ergänzungsprüfung wird hingewiesen:

- Griechisch-Kurse, im Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften und in den Fachbereichen Evangelische Theologie und Katholische Theologie, die auf das Graecum vorbereiten und auf 8 bis 10 SWS zu veranschlagen sind;

- Latein-Kurse, im Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften und in den Fachbereichen Evangelische Theologie und Katholische Theologie, die auf das Latinum vorbereiten und auf 8 bis 10 SWS zu veranschlagen sind. Studierende, die Kenntnisse in Hebräisch nachzuweisen haben, werden auf folgende Lehrveranstaltungen hingewiesen:

- Hebräisch-Kurse, in der Regel in den Fachbereichen Evangelische Theologie und Katholische Theologie, die auf das Hebraicum vorbereiten und auf 4 SWS zu veranschlagen sind;

- c) An die Stelle des Graecums kann auch die bestandene Bibelgraecums-Prüfung² und an die Stelle des Latinums die bestandene Latinums-Prüfung³ am Fb 9 treten.

- d) Die zur Bearbeitung des Themas der Magisterhausarbeit erforderlichen Kenntnisse in der Sprache der Pri-

² (3-stündige Klausur und 20-minütige mündliche Prüfung; Texte aus dem NT; Wörterbuch gestattet; ggfs. nach 1-semesterigem Griechisch-Kursus am Fb 6a/6b oder nach 2-semesterigem 3-stündigen Griechisch-Kursus am Fb 9)

³ (2-stündige Klausur ohne mündliche Prüfung; mittelschwerer Caesar- oder ähnliche Texte; Wörterbuch gestattet; ggfs. nach 1-semesterigem Schnellkursus am Fb 6a/6b oder nach 2-semesterigem 3-stündigen Lateinkursus am Fb 9)

märquellen – ausgenommen in den Sprachen gem. Teil II 1.2.2 b–c – sind spätestens bis zur Vergabe des Themas der Magisterhausarbeit nachzuweisen.

1.2.3 Anerkennung von anderen Nachweisen von Sprachkenntnissen

Über die Anerkennung von in dieser Studienordnung nicht genannten Nachweisen von geforderten Sprachkenntnissen und von nicht aufgeführten äquivalenten Prüfungen von genannten Sprachkenntnissen entscheidet die Philosophische Promotionskommission.

1.3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

1.3.1 Vergleichende Religionswissenschaft

Vergleichende Religionswissenschaft im Haupt- und Nebenfach kann nicht mit Religionsphilosophie im Haupt- und Nebenfach studiert werden.

1.3.2 Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft

Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft im Haupt- und Nebenfach kann nicht mit Religionsphilosophie im Haupt- und Nebenfach, Judaistik im Haupt- und Nebenfach und Katholischer Theologie im Haupt- und Nebenfach studiert werden.

2. Studienorganisation

Das Studium der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte umfaßt Studienanteile aus dem Fachbereich 6 a (Ev.Theologie) für beide Studienrichtungen und aus dem Fachbereich 6 b (Kath.Theologie) für die Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft; sie werden im folgenden die beteiligten Fachbereiche genannt.

2.1 Studienbeginn

Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen. Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, müssen an Einführungsveranstaltungen des folgenden Wintersemesters teilnehmen.

2.2 Studiendauer

Die beteiligten Fachbereiche stellen mit dieser Studienordnung sicher, daß sich die Studierenden nach 8 Semestern zur Prüfung melden können. Für den Abschluß der Magisterprüfung sind weitere neun Monate vorgesehen.

2.2.1 Gesamtstundenzahl des Studiums

Das Studium im Hauptfach umfaßt (ohne Sprachkurse) höchstens 56 Semesterwochenstunden (Pflichtstunden) und 16 Semesterwochenstunden (Wahlpflichtstunden).

Hiervon entfallen auf das Grundstudium 32 Pflicht- und 4 Wahlpflichtstunden und auf das Hauptstudium 24 Pflichtstunden und 12 Wahlpflichtstunden.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in folgende Studienabschnitte:

1) ein Grundstudium von vier Semestern

Das Grundstudium (1.–4. Semester) dient der Grundlegung des Studiums. Die Studierenden sollen sich inhaltliche Grundlagen der einzelnen Gebiete, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung aneignen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Das Grundstudium schließt mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung ab.

2) ein Hauptstudium von vier Semestern

Das Hauptstudium (5.–8.Semester) dient dem Erwerb vertiefter Fachkenntnisse und der Aneignung der Fähigkeit, selbständig methodisch zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in die Berufspraxis umzusetzen.

Dazu sind breitgefächerte Studien in allen Gebieten (vgl. Teil I, 1. A bzw. 1. B), verbunden mit Schwerpunktbildungen (vgl. Teil III, 1.3 und 4) vorgesehen.

Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

2.4 Praxisprojekt

Das fach- und berufsbezogene Praxisprojekt (s. o. Teil I 1 und 2.1–2 sowie das Merkblatt gem. Teil IV 1.7) findet in der Regel während des Grundstudiums statt.

2.5 Fortsetzung des Hauptfachstudiums

Das wissenschaftliche Studium kann mit dem Ziel der Promotion zum Dr.phil im Fach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte (Ordnung zur Erlangung des Akademischen Grades eines Doktors der Philosophie – Dr.phil. – an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. November 1986 (ABI. 1988, S.352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung) fortgesetzt werden.

TEIL III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS
1. Inhaltliche Gliederung und Pflichtstundenzahl

Aus folgenden Gebieten sind an Pflichtstunden zu erbringen:

1.1 Studienrichtung
A. Vergleichende Religionswissenschaft (Fb 6 a; Fb 6 b)
a. Grundstudium (1.-4.Semester)
Übung

Praxisprojekt Religion 4 SWS

Proseminare

Vergleichende Religionswissenschaft 2 SWS
 Jüdische Religion 2 SWS
 Christliche Religion 2 SWS
 Religionsphilosophie 2 SWS

Vorlesungen

Einführung in die Syst.Religionswissenschaft 2 SWS
 Einführung in die Religionsgeschichte 2 SWS
 Einführung in die Religionsphänomenologie 2 SWS
 Einführung in die Religionsphilosophie 2 SWS
 Syst.Religionswissenschaft 2 SWS
 Religionsgeschichte 6 SWS
 Religionsphänomenologie 2 SWS
 Religionsphilosophie 2 SWS
32 SWS

b. Hauptstudium (5.-8.Semester)
Vorlesungen

Systematische Religionswissenschaft 2 SWS
 Religionsgeschichte 2 SWS
 Religionsphänomenologie 2 SWS
 Religionsphilosophie 2 SWS

Seminare

Syst. Religionswissenschaft 4 SWS
 Religionsgeschichte 6 SWS
 Religionsphänomenologie 4 SWS
 Religionsphilosophie 2 SWS
24 SWS

Zur buddhistischen, hinduistischen und islamischen Religion sind mindestens je zwei und zur jüdischen und christlichen Religion mindestens je eine Vorlesung verpflichtend. Darüber hinaus ist auf eine angemessene Breite der Auswahl zu achten.

B. Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft (Fb 6a)
a. Grundstudium (1.-4.Semester)
Übung

Praxisprojekt Religion 4 SWS

Proseminare

Vergleichende Religionswissenschaft 2 SWS
 Jüdische Religion 2 SWS
 Christliche Religion 2 SWS
 Religionsphilosophie 2 SWS

Vorlesungen

Einführung in die Syst.Religionswissenschaft 2 SWS
 Einführung in die Religionsgeschichte 2 SWS
 Einführung in die Religionsphänomenologie 2 SWS
 Einführung in die Religionsphilosophie 2 SWS
 Jüdische Religion 4 SWS
 Christliche Religion 6 SWS
 Islamische Religion 2 SWS
32 SWS

b. Hauptstudium
Vorlesungen

Jüdische Religion 2 SWS
 Christliche Religion 2 SWS
 Islamische Religion 2 SWS
 Religionsgeschichte oder -phänomenologie 2 SWS
 Religionsphilosophie 2 SWS

Seminare

Religionsgeschichte oder -phänomenologie 2 SWS
 Jüdische Religion 4 SWS
 Christliche Religion 4 SWS
 Islamische Religion 2 SWS
 Religionsphilosophie 2 SWS
24 SWS

Die Einführungsvorlesungen sowie die Vorlesung und das Seminar Religionsgeschichte oder -phänomenologie sollen thematisch außerhalb der Jüdischen, Christlichen und Islamischen Religion liegen.

1.2 Fachbezogene Schwerpunktbildung (Wahlpflicht)

Jede(r) Studierende soll im Sinne eines forschenden Lernens während des Hauptstudiums im Rahmen des vorhandenen Lehr- und Sprachenangebots selbst einen fachbezogenen Schwerpunkt setzen, aus welchem dann die Magisterhausarbeit erwächst.

Hierfür stehen für die Studienrichtung

A. Vergleichende Religionswissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete:

Systematische Religionswissenschaft, Religionsgeschichte, Religionsphänomenologie (ausgenommen jeweils Jüdische bzw. Christliche Religion) und Religionsphilosophie 8 SWS

und für die Studienrichtung

B. Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete:

Jüdische Religion, Christliche Religion und Religionsphilosophie 8 SWS

zur Verfügung.

1.3 Studium freier Wahl

Die Studierenden sollen möglichst schon während des Grundstudiums beginnen, in anderen Fächern einen themenbezogenen Schwerpunkt nach eigener Wahl zu bilden. Hierfür stehen in beiden Studienrichtungen jeweils 8 SWS

zur Verfügung.

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

2.1 Einführungsveranstaltungen

Sie sollen

- a) Gelegenheit geben, Mits Studierende und Lehrende kennenzulernen, gemeinsam die neue Situation an der Universität und die damit gegebenen Probleme zu besprechen sowie Berufs- und Studierenerwartungen zu klären;
- b) sinnvolle Formen des Lernens, Studientechniken und den Umgang mit Arbeitsmitteln einüben;
- c) über die Funktion und Eigenart der Gebiete (vgl. Teil I, 1.) orientieren und zu einer sinnvollen individuellen Studienplanung beitragen.

2.2 Vorlesungen

Die Hauptvorlesungen vermitteln einen Überblick über grundlegende inhaltliche Zusammenhänge und Problemstellungen aus den Fachgebieten sowie für das Weiterstudium erforderliche Kenntnisse. Die anderen Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von grundlegenden wissenschaftlichen Inhalten und Methoden oder von inhaltlichen und methodischen Spezialfragen.

2.3 Proseminare

Die Proseminare führen in Grundfragen der Fachgebiete und ihre Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ein. Im Hauptfach-Studium ist der Besuch dieser Proseminare Zulassungsvoraussetzung zu den Seminaren der jeweiligen Fachgebiete.

2.4 Seminare

Die Seminare dienen der eigenständigen Erweiterung von Wissen und Problemhorizont, der intensiven, methodisch geleiteten Auseinandersetzung mit bestimmten Problemhinsichten und der Bewährung der erarbeiteten Ergebnisse in der Diskussion.

2.5 Übung

Die Übung Praxisprojekt Religion bereitet auf das Praxisprojekt vor, begleitet es und wertet seine Ergebnisse aus (s. o. Teil I 1 und 2.1-2 sowie das Merkblatt gem. Teil IV 1.7).

3. Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen und Studienabschnitte

Zu den Seminaren kann nur zugelassen werden, wer an den entsprechenden Proseminaren mindestens mit Erfolg teilgenommen und die Zwischenprüfung gem. Teil III, 1.2 bestanden hat.

Das Proseminar Vergleichende Religionswissenschaft ist Zugangsvoraussetzung für Seminare in Systematischer Religionswissenschaft, Religionsgeschichte und Religionsphänomenologie (ausgenommen Seminare in Jüdischer und Christlicher Religion).

Proseminare in Jüdischer und Christlicher Religion können in der Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft im Hauptfach jeweils durch ein entsprechendes Seminar Bibelwissenschaft (Fb. 6 a) abgegolten werden.

4. Prüfungen in dem Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte

4.1 Zwischenprüfung

Das Grundstudium schließt mit der studienbegleitenden Zwischenprüfung ab. Sie soll am Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorlage der Leistungs- und Sprachnachweise gemäß Teil II, 1.2 bzw. Teil III, 8.1 und III 8.2 A bzw. 8.2 B;
- b) einem mindestens 20minütigem Prüfungsgespräch im Anschluß an eine Vorlesung;
- c) einer obligatorischen Studienberatung im Anschluß an das Prüfungsgespräch.

4.2 Magisterprüfung

Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

Die Magisterprüfung in dem Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte besteht aus

- der Magisterhausarbeit (Bearbeitungszeitraum: 6 Monate), wenn Religionswissenschaft und Religionsgeschichte erstes Hauptfach ist. (Magisterhausarbeiten werden im Fb. 6a in beiden Studienrichtungen und im Fb. 6b in der Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft vergeben.)
- einer vierstündigen Klausur;
- einer 60minütigen mündlichen Prüfung.

5. Wichtige Bestimmungen über die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung in der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.)

5.1. Wichtige Bestimmungen über die Zwischenprüfung

Auf wichtige Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden studienbegleitenden Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen:

- a) Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 12, 5)
- b) Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13)
- c) Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15)
- d) Zeugnis (§ 16)

5.2 Wichtige Bestimmungen über die Magisterprüfung

Auf wichtige Vorschriften der Magisterprüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- a) Art und Umfang der Prüfung (§ 17)
- b) Zulassung zur Magisterprüfung (§ 18)
- c) die Bedingungen und das Verfahren für die Meldung zur Magisterprüfung (§ 19)
- d) Magisterhausarbeit (§§ 20, 21)
- e) die schriftliche Prüfung (§ 22)
- f) die mündliche Prüfung (§ 23)
- g) Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24)
- h) die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25)

6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag von der Philosophischen Promotionskommission anerkannt, sofern sie den hier niedergelegten Anforderungen entsprechen.

7. Abschlußgrad

Für die beteiligten Fachbereiche verleiht der Fachbereich, in dem die Magisterhausarbeit angefertigt wird, im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Philosophischen Promotionskommission nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den Grad eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.).

Magisterhausarbeiten werden im Fb. 6a in beiden Studienrichtungen und im Fb. 6b in der Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft vergeben.

8. Leistungsnachweise

8.1 Nachweise von Sprachkenntnissen

Siehe Teil II, 1.2

8.2 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte

A. Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft (aus Fb 6a; Fb 6b)

Im Grundstudium (1.-4.Semester):

- a) Ü Praxisprojekt Religion
- 1 Teilnahmechein
- b) PS Vergleichende Religionswissenschaft
- 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
- c) PS Religionsphilosophie
- 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
b-c: darunter 1 Leistungsschein mit Benotung
- d) PS Jüdische Religion
- 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
- e) PS Christliche Religion
- 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme

B. Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft (aus Fb 6a)

Im Grundstudium

- a) Ü Praxisprojekt Religion
- 1 Teilnahmechein
- b) PS Jüdische Religion
- 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
- c) PS Christliche Religion
- 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
b-c: - darunter 1 Leistungsschein mit Benotung

- d) PS Vergleichende Religionswissenschaft
 - 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
- e) Religionsphilosophie
 - 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme

8.3 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte

A. Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft (aus Fb 6 a; Fb 6 b)

Im Hauptstudium (5.-8.Semester):

- a) S Religionsgeschichte
 - 1 Teilnahmeschein, 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme und 1 Leistungsschein mit Benotung
- b) S Systematische Religionswissenschaft
 - 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
- c) S Religionsphänomenologie
 - 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
 - b-c: - zusätzlich 1 Teilnahmeschein und 1 Leistungsschein mit Benotung
 - a-c: Mindestens je ein Leistungsschein aus Seminaren über buddhistische, hinduistische, islamische und eine weitere, nicht zur jüdisch-christlichen Religion gehörige Religionsform
- d) S Religionsphilosophie
 - 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme

B. Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft (aus Fb 6 a)

Im Hauptstudium

- a) S Jüdische Religion
 - 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
- b) S Christliche Religion
 - 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
 - a-b: - zusätzlich 1 Teilnahmeschein und 1 Leistungsschein mit Benotung
- c) S Islamische Religion
- d) S Religionsgeschichte oder -phänomenologie
- e) S Religionsphilosophie
 - c-e: - 1 Teilnahmeschein, 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme und 1 Leistungsschein mit Benotung; Teilnahmeschein nur in d und e.

C. Fachbezogene Schwerpunktbildung (Wahlpflicht)

In beiden Studienrichtungen sind jeweils 1 Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme und 1 Leistungsschein mit Benotung zu erbringen.

8.4 Vergabe der Leistungsnachweise

Die Leistungsscheine werden nur aufgrund regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

vergeben. Grundlage für einen Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme sind: Referat, Klausurarbeit, mündliches Prüfungsgespräch, Protokoll, Bericht oder Übungsaufgabe.

Leistungsscheine mit Benotung werden auf Grund einer schriftlichen Pro-/Seminararbeit vergeben.

Die Veranstaltungsleiter(innen) legen zu Semesterbeginn die jeweiligen Vergabekriterien der Leistungsnachweises nach Maßgabe dieser Grundsätze fest und geben sie rechtzeitig bekannt.

Bei Parallelveranstaltungen gelten gleiche Kriterien; die Vergabekriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht geändert werden.

8.5 Wiederholung des Leistungsnachweises

Nicht bestandene Leistungsnachweise können frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Ein mindestens mit ausreichend (= 4) oder besser bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

8.6 Form der Bescheinigung

Muster der zu erwerbenden Bescheinigungen sind im Anhang abgedruckt.

8.7 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der Leistungsnachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Die Bescheinigung wird für die beteiligten Fachbereiche von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs 6 a ausgestellt.

9. Studienplan für das Studium Religionswissenschaft und Religionsgeschichte im Hauptfach

9.1 Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft (s. Anlage)

9.2 Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft (s. Anlage)

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung

1.1 Studienberatung der beteiligten Fachbereiche

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die von den beteiligten Fach-

bereichen eingerichtete fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl des Studienschwerpunktes. Für die Studienberatung stehen vornehmlich die von den beteiligten Fachbereichen für den Studiengang Religionswissenschaft und Religionsgeschichte zu benennenden Beauftragten sowie ansonsten alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) zur Verfügung. Persönlicher Kontakt mit den Lehrenden ist allen Studierenden zu empfehlen.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung der beteiligten Fachbereiche steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters/Fachsemesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in den einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel

1.4 Obligatorische Studienberatung

Vor Eintritt in das Hauptstudium müssen die Studierenden an einer obligatorischen Studienberatung teilnehmen. Auf sie wird in Teil III 1.2 hingewiesen.

1.5 Orientierungsveranstaltungen

Neben der individuellen Studienberatung und/oder der Gruppenberatung werden Orientierungsveranstaltungen für Anfangsemester durchgeführt (Information in den Sekretariaten der beteiligten Fachbereiche und am Schwarzen Brett).

1.6 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Zu jedem Semester geben die beteiligten Fachbereiche ein gemeinsames Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis der Veranstaltungen für das Magisterfach Religionswis-

senschaft und Religionsgeschichte heraus (erhältlich in den Sekretariaten der beteiligten Fachbereiche). Die in dem Kom.Verz. aufgeführten Veranstaltungen sind den in dieser Studienordnung verwendeten religionswissenschaftlichen Gebietsbezeichnungen zuzuordnen.

1.7 Merkblatt

Die beteiligten Fachbereiche geben Merkblätter für das Studium des Fachs Religionswissenschaft und Religionsgeschichte und seiner Studienrichtungen heraus.

2. Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Beitritt zum Geltungsbereich dieser Studienordnung

2.1 Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 22 Abs.5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I 1987, S. 348 ff.), in der Fassung vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I 1987, S. 181 ff.), hat der Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 24. Juni 1992 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (Abl. 4/94, S. 243 ff.) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.)

Hinsichtlich der Sprachenangebote und Lehrleistungen, die von den Fachbereichen 6b (Katholische Theologie) und 9 (Klassische Philologie und Kunstwissenschaften) angeboten bzw. erbracht werden, haben diese den Regelungen zugestimmt, und zwar der Fachbereich 6b für Lehrleistungen in der Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft durch Beschluß vom 24. Juni 1992 und der Fachbereich 9 für das Angebot von altgriechischen und lateinischen Sprachkursen durch Beschluß vom 15. Juli 1992.

2.3 Beitritt zum Geltungsbereich

Andere Fachbereiche können dem Geltungsbereich dieser Studienordnung beitreten, sofern sie in der Lage sind

und sich verpflichten, für das Masterfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare, Seminare usw.) abzuhalten, Zwischen- und Masterprüfungen abzulegen und fachbezogene Studienberatungen durchzuführen. Der Beitritt ist gegenüber der Philosophischen Promotionskommission zu erklären.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der beteiligten Fachbereiche regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Gewährleistung des notwendigen Lehrangebots

Die beteiligten Fachbereiche stimmen sich über die von ihnen jeweils zu erbringenden notwendigen Lehrveranstaltungen im Fach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte rechtzeitig ab.

3.3 Koordination des Studiengangs

Die Koordination der Angelegenheiten des Studiengangs Religionswissenschaft und Religionsgeschichte (insb. Teil II, 1.2; 2.4; Teil III 8,7; Teil IV 1.1; 1.4; 1.5; 1.6; 1.7; 3.1; 3.2) nimmt federführend der Fachbereich 6 a wahr.

3.4 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft und wird im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 18. November 1993

Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock

Dekan des Fachbereichs 6 a

ANHANG I: STUDIENINHALTE

A. Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft

- Einführungen in die
- Syst. Religionswissenschaft
- Religionsgeschichte
- Religionsphänomenologie

Wesen, Geschichte und Erscheinungsformen der Weltreligionen

- Buddhistische Religion (bes. Buddha, Dharma, Sangha)
- Hindu Religion (bes. Veda, Dvaita, Advaita, Bhakti, Tempelwesen, Puja)
- Islamische Religion (bes. Mohammed, Koran, Richtungen, Sufitum)
- Jüdische Religion (bes. Religion Altisraels, Diasporajudentum)
- Christliche Religion (bes. Lehre, Geschichte)

anderer Religionskulturen

- (kleine Religionskulturen [z. B. Parsen, Stammesreligionen])
- moderne religiöse Strömungen,
- erloschene Religionen [z. B. Religion des Hellenismus]).

Religionsphilosophie

- Einführung
- Geschichte
- Systematik

B. Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft

Jüdische Religion

- Theorie der jüdischen Religion
- Lehren und Schulen des Judentums
- Geschichte der jüdischen Religion (z. B. Altisrael, Antike, Mittelalter und Neuzeit)
- Gestaltungen der jüdischen Religionskultur (z. B. Sabbath, Rabbi)

Christliche Religion

- Theorie des Christentums (z. B. Kirchentheorie, Religionskritik)
- Lehren des Christentum (z. B. Sola fide, Mariologie)
- Geschichtliche Epochen des Christentums (z. B. Urchristentum, Mittelalter)
- Gestaltungen christlicher Religionskultur (z. B. Priesteramt, Feste)

Islamische Religion

- Theorie und Geschichte des Islams
- Richtungen und Schulen im Islam (z. B. Schia, Sufitum)

Einführungen in die

- Syst. Religionswissenschaft,
- Religionsgeschichte und
- Religionsphänomenologie
- vornehmlich der außerabrahamitischen Weltreligionen

Religionsphilosophie

- Einführung
- Geschichte
- Systematik

ANHANG II:
MUSTER DER LEISTUNGSNACHWEISE (s. Anlage)

Anlage zu TEIL III 9. Studienplan

9.1 Vergleichende Religionswissenschaft im Hauptfach

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung u. SWS		Nachweis	Bemerkungen
			P	WP		
Grundstudium I.-4. Semester						
1	Praxisprojekt	Ü	4		1 T	
2	Vergleichende Religionswissenschaft	PS	2		1 LS	Lfd. Nr. 2/3:
3	Religionsphilosophie	PS	2		1 LS	darunter 1 LSmB
4	Jüdische Religion	PS	2		1 LS	
5	Christliche Religion	PS	2		1 LS	
6	Einf. i. d. Syst. Religionswiss.	V	2			
7	Einf. i. d. Religionsgeschichte	V	2			
8	Einf. i. d. Religionsphänomenologie			V	2	
9	Einf. i. d. Religionsphilosophie	V	2			
10	Syst. Religionswissenschaft	V	2			
11	Religionsgeschichte	V	6			
12	Religionsphänomenologie	V	2			
13	Religionsphilosophie	V	2			
14	Studium freier Wahl	S/V			4	
Zwischenprüfung						
Hauptstudium 5.-8. Semester						
15	Syst. Religionswissenschaft	V	2			
16	Religionsgeschichte	V	2			
17	Religionsphänomenologie	V	2			
18	Religionsphilosophie	V	2			
19	Syst. Religionswissenschaft	S	4		1 LS	Lfd.Nr. 19/20:
20	Religionsphänomenologie	S	4		1 LS	zusätzlich 1 T
21	Religionsgeschichte	S	6		1 T	und 1 LSmB
					1-LS	
					1 LSmB	
22	Religionsphilosophie	S	2		1 LS	
23	Fachbezogene Schwerpunktbildung	S		2	1 LSmB	
		S		2	1 LS	
		S/V		4		
24	Studium freier Wahl	S/V		4		
SWS			56	16		
SWS gesamt			72			

Abkürzungen:

P	Pflichtveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
WP	Wahlpflichtveranstaltung	T	Teilnahmeschein
PS	Proseminar	LS	Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
V	Vorlesung	LSmB	Leistungsschein mit Benotung
S/V	Seminar oder Vorlesung		

Anlage zu TEIL III 9. Studienplan

9.2 Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft im Hauptfach

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung u. SWS		Nachweis	Bemerkungen
			P	WP		
Grundstudium 1.-4. Semester						
1	Praxisprojekt	Ü	4		1 T	
2	Vergleichende Religionswissenschaft	PS	2		1 LS	
3	Religionsphilosophie	PS	2		1 LS	
4	Jüdische Religion	PS	2		1 LS	Lfd. Nr. 4/5:
5	Christliche Religion	PS	2		1 LS	darunter 1 LSmB
6	Einf. i. d. Syst. Religionswiss.	V	2			
7	Einf. i. d. Religionsgeschichte	V	2			
8	Einf. i. d. Religionsphänomenologie	V		2		
9	Einf. i. d. Religionsphilosophie	V	2			
10	Jüdische Religionswissenschaft	V	4			
11	Christliche Religion	V	6			
12	Islamische Religion	V	2			
13	Studium freier Wahl	S/V		4		
Zwischenprüfung						
Hauptstudium 5.-8. Semester						
14	Jüdische Religion	V	2			
15	Christliche Religion	V	2			
16	Islamische Religion	V	2			
17	Religionsgeschichte oder -phänomenologie	V	2			
18	Religionsphilosophie	V	2			
19	Jüdische Religion	S	4		1 LS	Lfd.Nr. 19/20:
20	Christliche Religion	S	4		1 LS	zusätzlich 1 T
21	Islamische Religion	S	2		1 T	und 1 LSmB.
22	Religionsgeschichte oder -phänomenologie	S	2		1 LS	Lfd. Nr. 21, 22
23	Religionsphilosophie	S	2			und 23:
24	Fachbezogene Schwerpunktbildung	S		2	1 LS	1 T, 1 LS und 1 LSmB; T nur in
		S		2	1 LSmB	Lfd. Nr. 22 oder
		S/V		4		23
25	Studium freier Wahl	S/V		4		
SWS			56	16		
SWS gesamt			72			

Abkürzungen:

P	Pflichtveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
WP	Wahlpflichtveranstaltung	T	Teilnahmeschein
PS	Proseminar	LS	Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
V	Vorlesung	LSmB	Leistungsschein mit Benotung
S/V	Seminar oder Vorlesung		

JOHANN-WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
FACHBEREICH EVANGELISCHE THEOLOGIE

Frankfurt am Main, den

Leistungsnachweis

- Teilnahmechein
 Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme
 Leistungsschein mit Benotung

Frau/Herr hat im WS/SS 19 an (Veranstaltungsart)

(Titel der Veranstaltung)

(Fachgebiet)

regelmäßig teilgenommen.

Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund des/der Pro-/Seminararbeit, Referats, Klausurarbeit, mündlichen Prüfungsgesprächs, Protokolls Berichts, Übungsaufgabe usw.

über

(Thema)

bestätigt.

Die Leistung der Pro-/Seminararbeit wurde mit benotet.²

Siegel

(Unterschrift des Dozenten)

(Unterschrift des Dozenten)

² Notenskala: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4). Bei schlechteren Leistungen wird kein Schein ausgestellt.